

## **„Bekanntmachung des Bundeskartellamtes zu Auswirkungen der 2. Inlandsumsatzschwelle auf die Ausnahmeregelungen beim Erwerb von Immobilien**

1. Die Mitteilung der 1. Beschlussabteilung vom 07.04.2006 zur Anmeldepflicht des Vermögenserwerbs bei Immobilientransaktionen (s.a. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2005/2006 Seite 162 f.) wird am 30.11.2009 unwirksam.
2. Die Möglichkeit zur Sammelanmeldung von sale & lease-back Transaktionen im Immobilienbereich (s. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1999/2000 Seite 162 f.) wird am 31.12.2009 unwirksam, so dass eine nachträgliche Sammelanzeige nur noch spätestens bis zum 31.01.2010 möglich ist.

### **Begründung:**

Bei der ganz überwiegenden Anzahl der Zusammenschlüsse im Immobilienbereich liegt der Umsatz des erworbenen Vermögens unterhalb der in diesem Jahr in Kraft getretenen zweiten Inlandsumsatzschwelle von 5 Millionen Euro (s. § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Damit besteht keine Notwendigkeit mehr an den beiden Ausnahmeregelungen festzuhalten.“